

Geförderte Riester-Rente ist insolvenzgeschützt!

Der Bundesgerichtshof hat bereits am 16. November 2017 (IX ZR 21/17) entschieden, dass das in einer Riester-Rente angesparte geförderte Vermögen nicht pfändbar und somit im Insolvenzfall nicht der Insolvenzmasse zuzuordnen ist. Diese Entscheidung hat Rechtssicherheit gebracht und dazu beitragen, die Akzeptanz der Riester-Rente in der Bevölkerung weiter zu festigen.

- Zur Entscheidung wurde weiter ausgeführt:

Die Pfändbarkeit des Guthabens in einer Riester-Rente richtet sich nach § 851c Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) in Verbindung mit § 97 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG). Da diese Ansprüche kraft gesetzlicher Anordnung nicht übertragbar sind, sind sie auch nicht pfändbar.

Der Pfändungsschutz für das in einer Riester-Rente angesparte Kapital besteht nur für den Teil der Altersvorsorgebeiträge, der tatsächlich durch eine Zulage gefördert wurde.

Als ausreichend wird angesehen, wenn

- der Altersvorsorgevertrag zum Zeitpunkt der Pfändung förderfähig war,
- ein Zulageantrag für die entsprechenden Beitragsjahre gestellt ist,
- die Voraussetzungen für eine Zulagegewährung vorlagen und
- die Höchstbeträge nicht überschritten werden.

**Zulagegewährung
ist entscheidend!**

Mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs wurden die in der Vergangenheit unterschiedlichen Beurteilungen verschiedener Landesgerichte zum Pfändungsschutz von Riester-Renten ausgeräumt. Der Bundesgerichtshof untermauert mit der Entscheidung die Intension des Gesetzgebers, den Schutz von Altersvorsorgeansprüchen zu stärken. Sowohl § 97 EStG als auch der später eingeführte § 851c ZPO tragen dem Rechnung.

Die Entscheidung, gefördertes Altersvorsorgevermögen dem Zugriff eines Insolvenzverwalters zu entziehen, hat das Vertrauen in die Riester-Rente und damit in die staatlich geförderte private Vorsorge gestärkt. Auch die Einführung des Einkommensfreibetrages im Rahmen der Gewährung von Grundsicherung unterstreicht den Willen des Gesetzgebers staatlich geförderte private Vorsorgemaßnahmen, wie zum Beispiel die Riester-Rente, zu privilegieren und in der Bevölkerung weiter zu etablieren.